

Aktenzahl
Verk-16/1-2026

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
15.05.2026

Kundmachung Nr. KU26025

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf, hat in seiner Sitzung am 29.06.2026 nachstehende

Parkabgabeordnung nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz in der Marktgemeinde Vösendorf

beschlossen:

§ 1 Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960), wird von Montag bis Freitag, werktags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 21:00 Uhr, sowie Samstag, werktags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr eine Parkabgabe erhoben:

beidseitig

1. Marktstraße
2. Konsumstraße GstNr. 32/9 und 15/4
3. Dr. Robert Firneis- Straße
4. Laxenburger Straße auf dem Grundstück mit der Nummer GstNr. 1653/6 auf Höhe entlang des Grundstücks GstNr. 1205/25 südlich des Grundstücks GstNr. 1205/315 beginnend, bis zur südlichen Grundgrenze des Grundstücks mit der Nummer 1206/3.
5. Triester Straße ON 282 bis ON 354-356

§ 2 **Kennzeichnung**

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz zu kennzeichnen und haben in der Marktstraße, im Bereich Konsumstraße GstNr. 32/9 und 15/4, der Dr. Robert Firneis- Straße und der Laxenburger Straße auf dem Grundstück mit der Nummer GstNr. 1653/6 auf Höhe entlang des Grundstücks GstNr. 1205/25 südlich des Grundstücks GstNr. 1205/315 beginnend, bis zur südlichen Grundgrenze des Grundstücks mit der Nummer 1206/3 den Zusatz zu enthalten: „gültig von Montag bis Freitag, werktags in der Zeit von 08:00 bis 12:00Uhr und 14:00 bis 21:00 Uhr, Samstag, werktags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr“.

§ 3 **Höhe der Parkabgabe und Pauschalierungszonen**

- 1) Folgende, in § 1 genannte Verkehrsflächen werden zur Pauschalierungszone erklärt:
 1. Marktstraße
 2. Konsumstraße GstNr. 32/9 und 15/4
 3. Dr. Robert Firneis- Straße
 4. Laxenburger Straße auf dem Grundstück mit der Nummer GstNr. 1653/6 auf Höhe entlang des Grundstücks GstNr. 1205/25 südlich des Grundstücks GstNr. 1205/315 beginnend, bis zur südlichen Grundgrenze des Grundstücks mit der Nummer 1206/3
 5. Triester Straße ON 282 bis ON 354-356
- 2) Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 angeführten Verkehrsflächen mit EUR 0,50 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt. Das Tagesmaximum beträgt EUR 5,00. Eine Jahreskarte wird für Privatpersonen mit EUR 195,00 pro Jahr festgesetzt. Für Firmenfahrzeuge von Unternehmen wird eine Jahreskarte mit EUR 720,00 pro Jahr festgesetzt. Beim Beginn des Parkvorganges bleibt eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt.
- 3) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 3 Abs. 3 umschriebenen Personenkreis beträgt, vom Datum der Ausstellung an gerechnet, für den Zeitraum von einem Jahr, für:
 - a) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in dem unter § 1 angeführten Gebiet haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, pro beantragter Parkberechtigung, EUR 100,00.
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie zugelassen ist, für den Arbeitsweg benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Parkberechtigung, EUR 100,00.
 - c) Der Erwerb einer Jahreskarte ist für Privatpersonen mit EUR 195,00 pro Jahr festgesetzt und ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum gültig.

- d) Der Erwerb einer Jahreskarte ist für Firmenfahrzeuge von Unternehmen mit EUR 720,00 pro Jahr festgesetzt und ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum gültig.
- 4) Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:
- nach a) pro Unternehmen, der für dieses Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge, unbegrenzte Stückanzahl
 - nach b) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück
 - nach c) pro Privatperson nach Vorlage des Zulassungsscheins, uneingeschränkte Stückanzahl
 - nach d) pro Unternehmen nach Vorlage des Zulassungsscheins und einer Bestätigung, uneingeschränkte Stückanzahl

Eine Pauschalierung der Parkabgabe dieser Verordnung, kann für den Zeitraum von einem Jahr beantragt werden.

- 5) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung, entsprechend der Anzahl lt. § 3 Abs. 4, wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen.

§ 4

Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1) Zur Überprüfung der Gebührenpflicht und zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Einrichtungen:

Parkschein:

- a) Parkscheine können als Automatenparkscheine ausgegeben werden.
- b) Auf diesen Parkscheinen ist die Marktgemeinde Vösendorf als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden oder sie dürfen verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.
- c) Auf dem Parkschein muss die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein.
- d) Die Eintragung von Datum, Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit erfolgt bei Automatenparkscheinen durch den Automaten.
- e) Die Entrichtung der Abgabe bei Automatenparkscheinen erfolgt durch Entrichtung des Geldbetrages für die gewünschte Parkdauer beim Parkautomaten bis zur Erreichung des Tagesmaximums.
- f) Beim der Entrichtung der Abgabe in der Höhe des Tagesmaximums, wird der Parkschein bis zum Ende des Kalendertages ausgestellt. Ein Übertrag auf den nächsten Kalendertag ist nicht möglich.
- g) Die Entrichtung der Abgabe für Jahreskarten, erfolgt unter Vorlage des Zulassungsscheins, beim Bürgerservice der Marktgemeinde Vösendorf. Bei Firmenfahrzeugen ist zusätzlich eine Bestätigung des Unternehmens vorzulegen.
- h) Jede Lenkerin bzw. jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der abgabepflichtigen Parkzone, für die Dauer von lediglich bis zu 15 Minuten abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwendet werden.
- i) Die Verwendung von mehreren Automatenparkscheinen, welche gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgen, sind für ein und denselben Abstellvorgang des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, für das abgabefreie Abstellen unzulässig. Ebenso unzulässig, ist die Verwendung von gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgenden Automaten-Parkscheinen, welche für das abgabefreie Abstellen mit einem oder mehreren Automatenparkscheinen für das abgabepflichtige Abstellen, gleichgültig der Reihenfolge.
- j) Wird die Dauer des abgabefreien Abstellens des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, unter Verwendung einer Parkuhr oder eines anderen Belegs, für die Dauer von 15 Minuten überschritten, so liegt die bereits mit Beginn des Abstellens entstandene Abgabepflicht nach § 3 dieser Verordnung vor.
- k) Die Entrichtung der Abgabe kann durch einen digitalen Parkschein mittels Handy- App erfolgen. Die Überprüfung der Entrichtung mittels digitalen Parkschein erfolgt durch das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs.

- 2) Berechtigungsnachweis
Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 3 wird das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs herangezogen.
- 3) Der Nachweis in Form eines Parkscheins bzw. eines Ausdrucks des Automatenparkscheins, über die Entrichtung der Abgabe (Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
- 4) Wenn eine unter § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erworbene Pauschalierung bei der Marktgemeinde Vösendorf registriert ist und das Fahrzeug, auf welches das Kennzeichen im System hinterlegt ist in einer Werkstätte steht, so kann für ein erhaltenes Ersatzfahrzeug der Werkstätte (Servicefahrzeug/Leihfahrzeug) eine Parkberechtigung bei der Marktgemeinde Vösendorf kostenfrei beantragt werden. Hierfür ist eine Bestätigung der Werkstätte und die Dauer der benötigten Parkberechtigung bei der Marktgemeinde Vösendorf anzugeben. Der Nachweis ist anschließend wie unter § 4 Abs. 3 dieser Verordnung im Fahrzeug anzubringen.

§ 5

Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsfläche keine Abgabe zu entrichten.

§ 6

Überwachung

- 1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkzonenabgabe den Lenker bzw. die Lenkerin des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf seine bzw. ihre Identität zu überprüfen.
- 3) Die Lenker bzw. Lenkerinnen der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 7

Strafbestimmungen

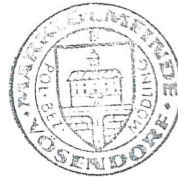
Kommt es zu Verstößen gegen diese Parkzonenabgabeverordnung, welche eine Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die angeschlossenen Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2026 in Kraft.



Die Bürgermeisterin



Gabriele Scharrer

Angeschlagen am: 06.07.2026

Abgenommen am: 21.07.2026

ZUSATZTAFEL

Gebührenpflichtige
Parkplätze
Mo.-Fr. (werkt.) v. 8-12
u. 14-21
Sa. (werkt.) v. 8-12



Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 16/1 - 2026



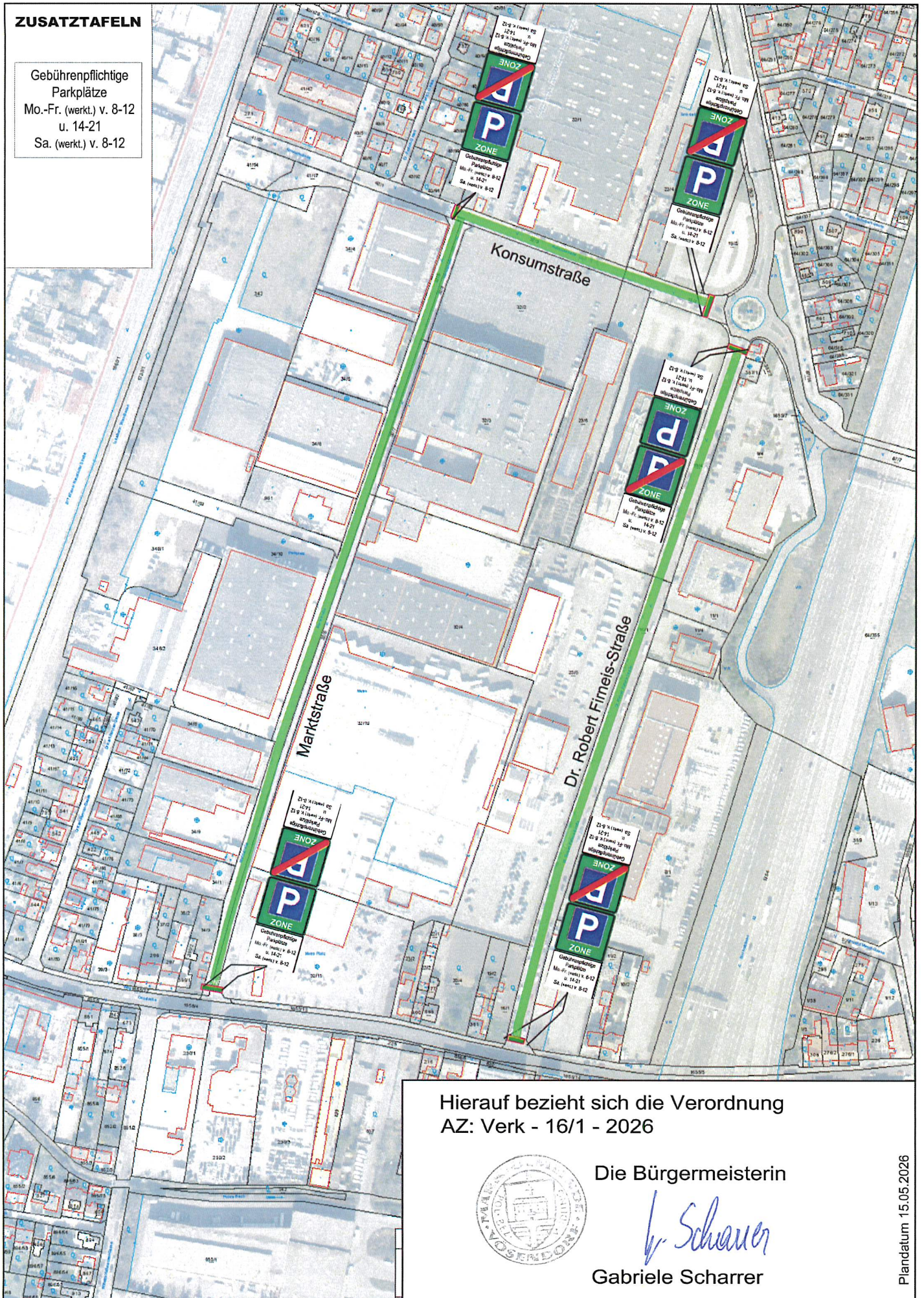
Die Bürgermeisterin

G. Scharrer

Gabriele Scharrer

ZUSATZTAFELN

Gebührenpflichtige
Parkplätze
Mo.-Fr. (werkt.) v. 8-12
u. 14-21
Sa. (werkt.) v. 8-12



Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 16/1 - 2026



Die Bürgermeisterin

G. Scharrer

Gabriele Scharrer

ZUSATZTAFEL

Gebührenpflichtige
Parkplätze
Mo.-Fr. (werkt.) v. 8-12
u. 14-21
Sa. (werkt.) v. 8-12



Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 16/1 - 2026



Die Bürgermeisterin

G. Scharrer

Gabriele Scharrer